

Kontrolle der Strafrechtsprechung ist deren **Kontrolle durch die Öffentlichkeit**. Sie wird u. a. gewährleistet, sowohl durch das Prinzip der Öffentlichkeit der gerichtlichen Haupt Verhandlung (§10 GVG u. § 10 StPO) bzw. der Beratung der gesellschaftlichen Gerichte (§18 Abs. 3 GGG) sowie durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit der Richter und Schöffen zur Erläuterung und Auswertung ihrer Strafrechtsprechung (vgl. z. B. auch § 17 Abs. 2 GVG u. § 256 StPO). Ein wesentliches Element der Kontrolle durch die Öffentlichkeit bildet auch die unmittelbare Teilnahme der Bürger an der Strafrechtsprechung und der Verwirklichung ihrer Entscheidungen, die in vielgestaltigen Rechtsformen gewährleistet ist und wirksam zu einer gerechten und gesetzlichen Strafrechtsprechung beiträgt (vgl. Anm. zu Art. 5 u. Art. 3 StGB).

5. Als weitere Garantie gerechter und ge-

setzlicher Strafrechtsprechung hebt Art. 7 auch die **Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht** hervor, die dem Obersten Gericht (Art. 93 Verfassung u. § 20 GVG) und den Bezirksgerichten (§ 29 GVG) obliegt. Damit wird auch für den Bereich der Strafrechtsprechung das Prinzip bekräftigt, daß gewählte Organe nur von gewählten übergeordneten Organen geleitet werden. Die Leitung der Strafrechtsprechung durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte ist an gesetzlich exakt und ausschließlich geregelte Rechtsformen gebunden und schließt eine administrative Einflußnahme anderer Organe aus (vgl. insbes. § 29 ff. u. § 36 ff. GVG, §§ 283 bis 337 StPO).

Von der Leitung der Rechtsprechung im Sinne des Art. 7 sind die Anleitung, Kontrolle und Unterstützung der Bezirks- und Kreisgerichte durch das Ministerium der Justiz zu unterscheiden.

Artikel 8

Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze

Der Geltungsbereich der Strafgesetze wird durch das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Souveränität, durch die Bindung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an die Gesetze ihres Staates, durch die völkerrechtliche Pflicht zur Erhaltung und Festigung des Friedens sowie durch die in internationalen Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen bestimmt.

1. Die Regelung des Geltungsbereiches der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik geht von dem völkerrechtlichen Grundsatz aus, daß die **Souveränität** eines Staates die Ausübung der Staatsgewalt auf seinem Territorium und in bezug auf seine Staatsbürger, seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit innerhalb und außerhalb des Landes einschließt, ohne die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zu verletzen.

2. Der Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR basiert hauptsächlich auf dem **Territorialitäts- und dem Personalitätsprinzip**. In Ausübung der Gebietshoheit als untrennbarem Bestandteil der staatlichen

Souveränität, d. h. der uneingeschränkten und ausschließlichen Machtausübung innerhalb der Grenzen ihres Territoriums, verfolgt die DDR strafrechtlich alle Handlungen, die durch die Strafgesetze der DDR für strafbar erklärt worden sind und auf ihrem Territorium begangen werden (Territorialitätsprinzip). Die Strafgesetze der DDR werden angewandt auf alle solche Straftaten, die durch Bürger der DDR, durch Angehörige anderer Staaten oder durch Personen ohne Staatsbürgerschaft begangen werden.

Der persönliche Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR erstreckt sich auch auf Staatsbürger der DDR, die im Ausland Handlungen begehen, die nach den Geset-